

BStU 000009 0001 - 505/88

waffe. Darüber hinaus wird in der Arbeit untersucht, inwie-
weit die aus dem Operationsgebiet erlangten Erkenntnisse
für die Beweisführung in Ermittlungsverfahren/Fahndung so-
wie in gerichtlichen Hauptverhandlungen und Beweiserhebun-
gen verwendet werden können. Damit soll ein Beitrag zur
weiteren Qualifizierung der Beweisführung in diesen Verfah-
ren geleistet werden. Zu diesem Zweck wurden die Ergebnisse
der Bearbeitung deliktsspezifischer Untersuchungsvorgänge -
insbesondere der Verfahren gegen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED] - analysiert. Weiterhin wurden Erkennt-
nisse und Erfahrungen aus der Zusammenarbeit der Linie IX
mit anderen Dienstseinheiten des MfS sowie aus dem Zusammen-
wirken mit den Justizorganen der DDR in die Arbeit einbezo-
gen.

Seit Anfang der 70er Jahre stellt der Generalstaatsanwalt
der DDR in der Regel in diesen Verfahren entsprechend dem
geltenden innerstaatlichen Recht der DDR Ersuchen um Aus-
lieferung der Täter an den Bundesjustizminister der BRD
beziehungsweise den Generalstaatsanwalt von Berlin (West).
Auf die diesen Ersuchen zugrundeliegende Position der DDR
sowie die Haltung der BRD und von Berlin (West) dazu wird
an anderer Stelle der Arbeit eingegangen.

Die vorliegende Arbeit behandelt aus Gründen ihrer Eingren-
zung auf die den Auslieferungsanspruch begründende Handlung
der Täter vorrangig Probleme der Gewinnung und Nutzung von
Informationen aus der BRD und Berlin (West), die zur Beweis-
führung zum Verdacht eines versuchten oder vollendeten Tö-
tungsverbrechens bedeutsam sind oder sein können. Die in
diesen Fällen gleichfalls zu prüfenden Straftatbestände des
Terrors und Landesverratsdelikte werden nicht mit einbezo-
gen.